

Deutsche Gesellschaft für ME/CFS

Bornstraße 10, 20146 Hamburg

Hamburg, 24. Februar 2024

info@dg.mecfs.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV Für Spenden oder Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie die Deutsche Gesellschaft für ME/CFS e.V. mit Spenden oder Mitgliedsbeiträgen (im Folgenden: Zuwendungen) bis zu 300,00 Euro jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Buchungsbeleg (zum Beispiel in Form eines Kontoauszuges oder eines Ausdrucks vom Online-Banking, bei Mitgliedsbeiträgen in Verbindung mit unserer Beitragsrechnung) als Nachweis für Ihre Steuererklärung verwenden.

In diesem Zusammenhang versichern wir:

Die Deutsche Gesellschaft für ME/CFS e.V. fördert nach ihrer Satzung Wissenschaft und Forschung und die öffentliche Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 AO), wie zuletzt durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord, Steuernummer 17/412/03207, am 21. Februar 2024 festgestellt wurde.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Nur für Zuwendungen von mehr als 300 Euro im Jahr ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Ein Hinweis zur Belegvorlage im Rahmen der Steuererklärung:

Seit 2017 müssen Belege nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht, sondern nur noch für ein Jahr ab Bekanntgabe des Steuerbescheids vorgehalten und dem Finanzamt lediglich auf Anforderung vorgelegt werden.

www.mecfs.de